

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Gemeinde Stoltenberg
und
der Gemeinde Fahren
gemäß §19a GkZ

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Die
Gemeinde Stoltenberg,
vertreten durch den Bürgermeister Lutz Schlünsen,

und
die Gemeinde Fahren,
vertreten durch den Bürgermeister Heino Schnoor

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Gemeindevertretung Stoltenberg vom 09.11.2022 und Beschluss der Gemeindevertretung Fahren vom 08.11.2022 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Gemeinden Stoltenberg und Fahren haben sich dazu entschieden, ihre Feuerwehren zusammenarbeiten zu lassen, damit die Feuerwehr Fahren ihren sich aus dem Brandschutzgesetz (BrSchG) ergebenden Pflichten nachkommen kann. Dies stellt den nächsten Schritt nach der Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren aus Stoltenberg, Fahren und Passade dar. Die Gemeinden legen Wert darauf, dass es sich unabhängig von rein rechtlichen Betrachtungen bei der „Freiwilligen Feuerwehr Stoltenberg-Fahren“ um eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinde Stoltenberg und der Gemeinde Fahren handelt. Dabei soll neben formaljuristisch notwendigen Betrachtungen der Gedanke der Kooperation im Vordergrund stehen. Die Gemeinde Fahren bleibt daher Aufgabenträger und bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe der Kooperation mit der Gemeinde Stoltenberg. Die Gemeinden beabsichtigen, nach Ablauf von drei Jahren die Zusammenarbeit zu evaluieren, um ggfs. die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln. Dabei käme auch die Gründung eines Zweckverbandes mit weiteren Gemeinden in Betracht.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Fahren überträgt der Gemeinde Stoltenberg die Aufgaben zur Erfüllung des Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinden Stoltenberg und Fahren bilden insoweit eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ.

§ 2
Allgemeine Regelungen/Name

- (1) Mit Beginn der Vertragslaufzeit soll der Name der freiwilligen Feuerwehr Stoltenberg in „Freiwillige Feuerwehr Stoltenberg-Fahren“ geändert werden.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, ihren Aufgaben im Sinne des Brandschutzgesetzes nachzukommen.
- (3) Des Weiteren haben sich die Mitglieder der Feuerwehr auf ein Eckpunktepapier geeinigt. Das Eckpunktepapier ist Anlage des Vertrages.

§ 3 Organisation

- (1) Die Organisation der Feuerwehr ergibt sich aus der zu berücksichtigenden Satzung der Feuerwehr. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden Stoltenberg, Fahren und Passade über die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendfeuerwehr bleiben unberührt.
- (2) Die Feuerwehren der Gemeinden haben sich im Eckpunktepapier (§ 2 Abs. 3) im Vorwege und im Benehmen auf notwendige Satzungsänderungen der Freiwilligen Feuerwehr Stoltenberg verständigt.
- (3) Die vorvertraglichen Eigentumsverhältnisse an den mobilen und immobilien, dem Brandschutz dienenden Sachen, bleiben bestehen.
- (4) Als Träger der Aufgabe des Brandschutzes verpflichtet sich die Gemeinde Stoltenberg dazu, die Gemeinde Fahren regelmäßig, und vor allem bei Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4, zu informieren. Bei Beschaffung von Vermögenswerten von mindestens 5.000,00 € ist die Zustimmung der Gemeinde Fahren notwendig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprochen wird.

§ 4 Kosten

- (1) Die laufenden Kosten werden anteilig im Verhältnis 55% (Gemeinde Stoltenberg) und 45% (Gemeinde Fahren) übernommen (Ausgaben abzüglich Einnahmen mit Ausnahme der Spenden der Gemeinden) Diese Aufteilung basiert auf den Durchschnittskosten der Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 der beiden Gemeinden (siehe Anlage 2).
- (2) Die Kosten für Reparaturen an immobilien Wertgegenständen übernimmt der jeweilige Eigentümer. Kosten für die Reparatur von mobilen Wertgegenständen werden von den Vertragsparteien übernommen (siehe Abs. 1).
- (3) Die Nutzung und gegenseitige Mitnutzung der Feuerwehrrhäuser, sowie ihrer Ausstattung und den Gerätschaften ist für die Mitglieder der Feuerwehr Stoltenberg-Fahren mit keinen weiteren Kosten verbunden.
- (4) Während der Vertragslaufzeit angeschaffte Wertgegenstände, die nicht als Ersatz für defekte Wertgegenstände dienen oder einen Vermögenswert von mindestens 5.000 € umfassen, sind bei Vertragsende durch einen Vermögensausgleich aufzuteilen.
- (5) Wertsteigernde Kosten (zum Beispiel Politur, Lackpflege etc.), die nicht zur Erfüllung des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zwingend notwendig sind, benötigen die Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5
Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2023
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jährlich spätestens zum 30.06. zum Jahresende, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2025 rechtswirksam gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7
Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stoltenberg, den 06.12.2022

für die Gemeinde Stoltenberg:

für die Gemeinde Fahren:

Lutz Schlüsen
Bürgermeister

Heino Schnoor
Bürgermeister